



Urteil vom 17. Juni 2014

Besetzung

Richter Daniel Willisegger (Vorsitz),
Richter Hans Schürch, Richterin Esther Karpathakis,
Gerichtsschreiber Alain Degoumois.

Parteien

A. _____, geboren am (...),
B. _____, geboren am (...),
C. _____, geboren am (...),
D. _____, geboren am (...),
E. _____, geboren am (...),
F. _____, geboren am (...),
Kosovo,
alle vertreten durch Stefan Hery,
HEKS Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende Thurgau,
Beschwerdeführende,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung
(Dublin-Verfahren);
Verfügung des BFM vom 13. September 2013 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

Die Beschwerdeführenden reichten am 18. Juli 2013 in der Schweiz Asylgesuche ein. Am 12. August 2013 wurden sie im Empfangs- und Verfahrenszentrum Kreuzlingen zur Person (BzP) befragt. Gleichzeitig wurde ihnen das rechtliche Gehör zur Zuständigkeit von Österreich, Deutschland, Frankreich oder Ungarn zur Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens gewährt.

B.

Mit Verfügung vom 13. September 2013 (eröffnet am 24. September 2013) trat die Vorinstanz auf die Asylgesuche nicht ein, verfügte die Wegweisung nach Ungarn und forderte die Beschwerdeführenden auf, die Schweiz spätestens am Tag nach Ablauf der Beschwerdefrist zu verlassen, verpflichtete den zuständigen Kanton mit dem Vollzug der Wegweisung, händigte den Beschwerdeführenden die editionspflichtigen Akten gemäss Aktenverzeichnis aus und stellte fest, einer allfälligen Beschwerde gegen die Verfügung komme keine aufschiebende Wirkung zu.

C.

Mit Eingabe vom 29. September 2013 (Poststempel vom 30. September 2013) reichten die Beschwerdeführenden beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde ein und beantragten sinngemäss, die Verfügung der Vorinstanz vom 13. September 2013 sei aufzuheben.

D.

Mit superprovisorischer Massnahme vom 2. Oktober 2013 hat die damals zuständige Instruktionsrichterin den Vollzug der Wegweisung per sofort einstweilen ausgesetzt.

E.

Mit Verfügung vom 23. Oktober 2013 erkannte die damals zuständige Instruktionsrichterin der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu und verzichtete auf die Erhebung eines Kostenvorschusses. Gleichzeitig setzte sie der Vorinstanz Frist an zur Einreichung einer Vernehmlassung.

F.

Nach gewährter Fristerstreckung liess sich die Vorinstanz mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 vernehmen.

G.

Mit Verfügung vom 19. Dezember 2013 stellte die damals zuständige Instruktionsrichterin die Vernehmlassung der Vorinstanz den Beschwerdeführenden zu und gab ihnen Gelegenheit, innert Frist eine Replik einzureichen.

H.

Am 28. Dezember 2013 gebar die Beschwerdeführerin ihr viertes Kind.

I.

Mit Schreiben vom 13. Januar 2014 kamen die mittlerweile juristisch vertretenen Beschwerdeführenden nach gewährter Fristerstreckung dieser Aufforderung nach.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführenden (und ihr neugeborenes Kind [vgl. Art. 51 Abs. 1 AsylG]) sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

2.

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

3.

3.1 Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 34 Abs. 2 Bst. d aAsylG in der Fassung vom 16. Dezember 2005 [AS 2006 4745, 2007 5573] bzw. seit dem 1. Februar 2014 Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG).

3.2 Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es die Vorinstanz ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 34 aAslyG bzw. Art. 31a AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 5).

3.3 Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen zum Schluss, der Abgleich der Fingerabdrücke der Beschwerdeführenden mit der Zentraleinheit Eurodac weise nach, dass der Beschwerdeführer am 24. April 2006 in Österreich und am 13. Juni 2013 in Ungarn sowie die Beschwerdeführerin am 13. Juni 2013 in Ungarn um Asyl ersucht hätten. Das Ersuchen um Übernahme der Beschwerdeführenden an die ungarischen Behörden vom 6. September 2013 gestützt auf Art. 16 Abs. 1 Bst. c der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des europäischen Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Dublin-II-VO) hätten diese am 12. September 2013 gutgeheissen. Damit liege die Zuständigkeit für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens bei Ungarn.

Anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs hätten die Beschwerdeführenden geltend gemacht, dass sie auf keinen Fall nach Ungarn zurückkehren und in der Schweiz bleiben möchten. In Ungarn seien sie gezwungen worden, ein Asylgesuch einzureichen. Auch hätten sie in Ungarn eine Weile im Gefängnis verbringen müssen. Darüber hinaus befänden sich Verwandte von ihnen in der Schweiz. Diese Vorbringen vermöchten die Zuständigkeit Ungarns zur Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens nicht zu widerlegen. Die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten würden durch die Verordnung geregelt, wobei die Bestimmung des für sie zuständigen Staates allein den beteiligten Dublin-Vertragsstaaten obliege. Ungarn sei Signatarstaat der EMRK und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30). Es lägen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass sich Ungarn nicht an seine völkerrechtlichen Verpflichtungen halten und das Asyl- und Wegweisungsverfahren nicht korrekt durchführen würde. Auch könnten sie vom Umstand, dass sie Angehörige in der Schweiz haben, nichts zu ihren Gunsten ableiten, da es sich um Cousins und somit gerade nicht um Familienangehörige gemäss Art. 2 Bst. i Dublin-II-VO handle. Auch lägen keine Hinweise für ein besonderes Abhängigkeitsver-

hältnis vor. Ihre Überstellung an Ungarn habe – vorbehaltlich einer allfälligen Unterbrechung oder Verlängerung – bis spätestens am 12. März 2014 zu erfolgen. Auf ihre Asylgesuche werde nicht eingetreten.

In der Replik ergänzt die Vorinstanz ihre Vorbringen im Wesentlichen dahingehend, dass sie keinen Grund zur Annahme habe, dass Ungarn im vorliegenden Fall die Asylgesuche nicht korrekt prüfen werde. Als Dublin-Rückkehrer würden die Beschwerdeführenden als Asylsuchende behandelt und hätten somit die Möglichkeit, von den ungarischen Behörden die materielle Behandlung ihrer Asylgesuche zu verlangen. Familien mit Kindern könnten ohnehin nur unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls und für maximal 30 Tage inhaftiert werden. Es gäbe keine Hinweise auf gesundheitliche Probleme der Familie, weshalb sie nicht zur Kategorie der vulnerablen Personen gehörten. Die Schwangerschaft der Beschwerdeführerin würde bei der Rückstellung auch entsprechend berücksichtigt. Konkrete Hinweise auf Verletzung der Grundrechte der Beschwerdeführenden durch die ungarischen Behörden lägen keine vor. Auch unter Berücksichtigung des Kindeswohls sei eine Rückkehr der Familie nach Ungarn zumutbar und zulässig.

3.4 Die Beschwerdeführenden bringen dagegen in ihrer Beschwerde sinngemäss ihre Asylgründe vor und führen aus, dass ihr Leben im Kosovo gefährdet sei.

In der Duplik machen sie durch ihren Rechtsvertreter im Wesentlichen geltend, dass gemäss Urteil des BVGer E-2093/2012 vom 9. Oktober 2013 die Asylgründe von Dublin-Rückkehrern von den ungarischen Behörden materiell geprüft würden, mit Ausnahme der Fälle, in denen ein früheres Asylgesuch in Ungarn materiell abgewiesen oder durch die gesuchstellende Person schriftlich zurückgezogen worden sei. Vorliegend hätten sie ihr in Ungarn eingereichtes Asylgesuch am 1. Juli 2013 zurückgezogen, was aus dem Schreiben der ungarischen Behörden vom 12. September 2013 und ihren Angaben anlässlich der Befragung hervorgehe. Somit hätten sie in Ungarn entweder keinen Zugang mehr zum Asylverfahren oder ihre Asylgesuche würden als Folgeanträge behandelt werden, weshalb sie nur noch neue Asylgründe vorbringen könnten. Beides hätte zur Folge, dass die Asylgesuche nicht materiell geprüft würden, was dem Ziel des Dublin-Verfahrens widerspreche, dass jeder Asylantrag durch einen Mitgliedstaat materiell geprüft werde. Weiter entsprächen auch die Asylunterkünfte in Ungarn nicht europäischen Standards. Bei der Überstellung von verletzlichen Personen sei deshalb Wachsamkeit

geboten. Es handle sich bei ihnen um eine Familie mit vier Kindern. Das älteste Kind sei achtjährig, das jüngste Kind im Säuglingsalter. Letzteres sei zudem eine Frühgeburt gewesen. Sie seien somit besonders verletzbare Personen und könnten nicht davon ausgehen, in Ungarn eine ihrer Situation angemessene Behandlung und Betreuung zu erwarten. Ferner habe in Ungarn bereits eine unzulässige Behandlung stattgefunden, indem der Vater während 30 Stunden inhaftiert und somit von den übrigen Familienmitgliedern getrennt worden sei. Zudem hätten die Kinder gemäss Befragung Traumatisches im Zusammenhang mit der Tötung eines Asylsuchenden erlebt. Es sei deshalb angezeigt, dass die Schweiz von ihrem Recht auf Selbsteintritt Gebrauch mache und ihre Asylgesuche materiell prüfe.

4.

4.1 Mit der Umsetzung des Abkommens vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (Dublin-Assoziierungsabkommen, SR 0.142.392.68) verpflichtet sich die Schweiz, die Dublin-II-VO anzuwenden. Diese enthält die Kriterien, um denjenigen Dublin-Staat zu bestimmen, der zuständig ist, das Asyl- und Wegweisungsverfahren durchzuführen.

4.2 Die Dublin-II-VO ist durch die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Dublin-III-VO) abgelöst worden, welche seit dem 1. Januar 2014 in allen Staaten der Europäischen Union anwendbar ist. Im Notenaustausch vom 14. August 2013 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Dublin-III-VO (Weiterentwicklung des Dublin/EURODAC-Besitzstands) teilte der Bundesrat der Europäischen Union mit, dass die Schweiz den Inhalt dieses Rechtsakts akzeptiere und in ihre innerstaatliche Rechtsordnung umsetzen werde. Mit Bundesratsbeschluss vom 18. Dezember 2013 wurde festgehalten, der Notenaustausch werde ab dem 1. Januar 2014 vorläufig angewendet, mit Ausnahme von Art. 18 Abs. 2, Art. 27 Abs. 3 und Art. 28 Dublin-III-VO.

4.3 Aus Art. 49 Dublin-III-VO geht hervor, dass die Verordnung nicht anwendbar ist, wenn sowohl der Antrag auf internationalen Schutz als auch das Gesuch um Aufnahme, Wiederaufnahme bzw. Übernahme vor dem 1. Januar 2014 gestellt wurden.

Die Beschwerdeführenden suchten am 18. Juli 2013 um Asyl nach. Das Übernahmeersuchen der Vorinstanz an die ungarischen Behörden erfolgte am 6. September 2013. Vorliegend kommt daher die Dublin-II-VO zur Anwendung (Art. 49 Dublin-III-VO).

5.

5.1 Gemäss Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Dublin II-VO wird jeder Asylantrag, den ein Drittstaatsangehöriger an der Grenze oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates stellt, von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald ein Asylantrag erstmals in einem Mitgliedstaat gestellt wurde (Art. 4 Abs. 1 Dublin-II-VO). Dabei sind – im Falle eines sogenannten Aufnahmeverfahrens (engl.: take charge) – die Kriterien der in Kapitel III der Dublin-II-VO genannten Rangfolge anzuwenden (vgl. Art. 5–14 Dublin-II-VO), und es ist von der Situation zum Zeitpunkt, in dem der Asylbewerber erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat stellt, auszugehen (Art. 5 Abs. 1 und 2 Dublin-II-VO; vgl. BVGE 2012/4 E. 3.2).

5.2 Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (engl.: take back) – wie es vorliegend durchgeführt worden war – findet demgegenüber grundsätzlich keine (neuerliche) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III Dublin-II-Verordnung statt, sondern ein solches gründet insbesondere auf den materiellen Zuständigkeitsbestimmungen von Art. 16 Bst. c, d und e Dublin-II-Verordnung (vgl. BVGE 2012/4 E. 3.2.1 m.w.H.).

5.3 Aufgrund der Treffer in der Zentraleinheit Eurodac, wonach die Beschwerdeführenden am 13. Juni 2006 in Ungarn um Asyl ersuchten (BFM-Akten, A3/1 und A4/1), ersuchte die Vorinstanz die ungarischen Behörden am 6. September 2013 um deren Übernahme (BFM-Akten, A21/5 bzw. A22/5). Diese stimmten dem Ersuchen am 12. September 2013 zu (BFM-Akten, A25/1 bzw. A26/1). Folglich ist grundsätzlich Ungarn staatsvertraglich zuständig für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens. Indes ist zu prüfen, ob allenfalls Gründe dafür bestehen, dass die Schweiz den Selbsteintritt gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO (Souveränitätsklausel) erklären sollte.

5.4

5.4.1 Gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO kann jeder Mitgliedstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die

Prüfung zuständig ist. Der betreffende Mitgliedstaat wird dadurch zum zuständigen Mitgliedstaat im Sinne dieser Verordnung und übernimmt die mit dieser Zuständigkeit einhergehenden Verpflichtungen. Gegebenenfalls unterrichtet er den zuvor zuständigen Mitgliedstaat, den Mitgliedstaat, der ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates durchführt, oder den MS, an den ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch gerichtet wurde (sog. Selbsteintrittsrecht bzw. Souveränitätsklausel).

5.4.2 Asylsuchende können gemäss der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts zwar unmittelbar aus der Souveränitätsklausel keine rechtlich durchsetzbaren Ansprüche ableiten (vgl. BVGE 2010/45), sie können sich aber in einem Beschwerdeverfahren auf die Verletzung einer direkt anwendbaren Bestimmung des internationalen öffentlichen Rechts oder einer Norm des Landesrechts – insbesondere Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 –, welche einer Überstellung entgegenstehen, berufen. Ist die Rüge begründet, muss die Souveränitätsklausel angewendet werden und die Schweiz muss sich zur Prüfung des Asylgesuch zuständig erklären (vgl. BVGE 2010/45 E. 5).

5.4.3 Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil E-2093/2012 vom 9. Oktober 2013 die Widerlegbarkeit der grundsätzlichen Vermutung, dass die Dublin-Mitgliedstaaten ihren völkerrechtlichen Pflichten sowie ihren Pflichten aus der Aufnahme- und Verfahrensrichtlinie nachkommen würden (vgl. E-2093/2012 E. 4.2), bekräftigt (vgl. BVGE 2012/27, 2011/35 und 2010/45). Es hat mit Blick auf die vergangene und die derzeit herrschende Situation von Asylsuchenden in Ungarn das Vorhandensein systematischer Mängel verneint, jedoch kam es analog der Rechtsprechung zu Malta im Dublin-Kontext (BVGE 2012/27 E. 7.4) zum Schluss, dass sich die Vermutung, Ungarn beachte die den betroffenen Personen im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem zustehenden Grundrechte in angemessener Weise, nicht ohne weiteres mehr aufrechterhalten lasse (vgl. E-2093/2012 E. 9.1 und 9.2). Die im Rahmen eines Dublin-Verfahrens nach Ungarn überstellten Personen würden zwar nicht generell verhaftet, und es müsse auch nicht davon ausgegangen werden, sie hätten im Allgemeinen keinen Zugang zu einem ordnungsgemässen Asylverfahren, jedoch müsse von Amtes wegen im Einzelfall geprüft werden, ob eine Überstellung dorthin zulässig ist, wobei der Zurechenbarkeit der Beschwerdeführenden zu einer besonders verletzlichen Personengruppe Rechnung zu tragen sei (E-2093/2012 E. 9 ff.).

5.4.4 Die Vorinstanz hat in ihrer Verfügung formal keine Prüfung des Vorliegens humanitärer Gründe für einen Selbsteintritt vorgenommen. Zudem hat sie sich im angefochtenen Nichteintretensentscheid auch inhaltlich nicht mit der Verletzlichkeit der Beschwerdeführenden auseinandergesetzt und keine individuelle Beurteilung der Risiken einer Überstellung nach Ungarn im Sinn der erwähnten Rechtsprechung (vgl. E. 5.4.3) vorgenommen. Im Rahmen der Vernehmlassung hat sie lediglich in pauschaler Weise vorgebracht, als Familie mit drei minderjährigen Kindern mit keinerlei Hinweisen auf gesundheitliche Probleme gehörten die Beschwerdeführenden nicht zur Kategorie der vulnerablen Personen. Die Schwangerschaft der Beschwerdeführenden werde bei der Überstellung entsprechend berücksichtigt. Im Gegensatz zu den Ausführungen der Vorinstanz ist – im Lichte der genannten Rechtsprechung (vgl. E. 5.4.3) – vielmehr mit den Beschwerdeführenden einig zu gehen, dass es sich bei einer Familie mit mittlerweile vier Kindern, wovon das älteste Kind acht Jahre alt ist und das jüngste vor einem halben Jahr als Frühgeburt geboren wurde, um besonders verletzbare Personen handeln könnte. Hinzu kommt, dass sie in Ungarn ihre Asylgesuche zurückgezogen haben (BFM-Akten, A9/11 S. 5, A11/10 S. 4 und A25/1 bzw. A26/1). Aufgrund des Rückzugs des Asylgesuchs kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass sie aufgrund der neueren ungarischen Asylgesetzgebung im Falle der Rückkehr nach Ungarn verhaftet und unter mutmasslich prekären Bedingungen (vgl. Urteil des BVGer E-2093/2012 vom 9. Oktober 2013 E. 9 ff.) inhaftiert würden (vgl. vorgenanntes Urteil E. 8.1). Unter diesen speziellen Umständen (vier Kleinkinder und Rückzug des Asylgesuchs) wäre die Vorinstanz gehalten gewesen, zu begründen, weshalb sie in Ausübung ihres Ermessens die Souveränitätsklausel gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO nicht angewendet hat. Ihre diesbezügliche Unterlassung verletzt die Begründungspflicht gemäss Art. 35 Abs. 1 VwVG. Die Frage einer Heilung dieses Mangels – durch die etwas ausführlichere und einlässlichere Vernehmlassung – stellt sich schon deshalb nicht, weil die Vorinstanz sich auch in dieser Eingabe nicht zu den rechtlichen Voraussetzungen für die Vornahme eines Selbsteintritts gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO äussert.

6.

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten gutzuheissen. Die Sache ist an die Vorinstanz zurückzuweisen (Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG). Diese wird entweder die erneute Anordnung der Überstellung der Beschwerdeführenden nach Ungarn bezüglich der Ermessensausübung des Selbsteintrittsrechts gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO hinreichend zu begründen

haben oder aber den Selbsteintritt erklären und die Asylverfahren in der Schweiz durchführen.

7.

Bei diesem Ausgang der Verfahren sind keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Ihr Rechtsvertreter hat keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb der notwendige Vertretungsaufwand von Amtes wegen aufgrund der Akten festzusetzen ist (vgl. Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). In Anwendung der Bemessungsfaktoren von Art. 7 ff. VGKE und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der aktenkundige Aufwand des Rechtsvertreters auf das Einreichen der Replik beschränkt war, ist eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 500.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird gutgeheissen.

2.

Die Verfügung des BFM vom 13. September 2013 wird aufgehoben und die Akten zur Weiterführung des Verfahrens im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

3.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

4.

Das BFM wird angewiesen, den Beschwerdeführenden für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine Parteientschädigung in der Höhe von insgesamt Fr. 500.– zu entrichten.

5.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführenden, das BFM und die zuständige kantonale Behörde.

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Daniel Willisegger

Alain Degoumois

Versand: